

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.03.2018

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-202/17

Zulassungsnummer:

Z-19.11-2143

Antragsteller:

svt Brandschutz

Vertriebsgesellschaft mbH International

Glüsinger Straße 86

21217 Seevetal

Geltungsdauer

vom: **14. April 2018**

bis: **14. April 2021**

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildende Baustoffe

"PYRO-SAFE DG LS" und

"PYRO-SAFE DG-CR LS"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.11-2143 vom 13. April 2015.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die dämmschichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE DG LS" und "PYRO-SAFE DG-CR LS".

Die Wirkungsweise der Baustoffe beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

- 1.1.2 Der dämmschichtbildende Baustoff "PYRO-SAFE DG LS" ist ein normalentflammbarer Baustoff der Klasse E nach DIN EN 13501-1¹.

Das Brandschutzgewebe "PYRO-SAFE DG-CR LS" ist je nach Verwendungsbereich ein normalentflammbarer Baustoff, Klasse E¹ oder auf massiv mineralischen oder metallischen Untergründen bzw. frei hängend (siehe Absatz 2.1.3) ein schwerentflammbarer Baustoff, Klasse C-s2,d0 nach DIN EN 13501-1¹.

Werden nachträglich Anstriche aufgebracht, ist das Brandverhalten nicht nachgewiesen.

- 1.1.3 Der dämmschichtbildende Baustoff "PYRO-SAFE DG LS" ist ein spritz- und streichfähiger Anstrichstoff, der als fertiger Anstrich unter Einwirkung hoher Temperaturen aufschäumt und der im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel besteht.

Der dämmschichtbildende Baustoff "PYRO-SAFE DG-CR LS" ist ein biegsames Brandschutzgewebe, bestehend aus einem Glasfilamentgewebe² mit einer Masse pro Fläche von ca. 200 g/m² als Träger, das einseitig mit einer Polyurethanbeschichtung² von ca. 20 g/m² in den Farben Grau, Rot, Weiß oder Schwarz ausgerüstet ist und das auf der anderen Seite mit "PYRO-SAFE DG LS" als Wirkschicht beschichtet³ ist.

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Die dämmschichtbildenden Baustoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen zur Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente in, zwischen oder auf Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Sie verhindern durch ihr Aufschäumen den Wärmedurchtritt bei Einwirkung hoher Temperaturen im Brandfall.

- 1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der Baustoffe als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen z.B. aus Stahl, Stahlbeton, Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.

- 1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen

- Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten
- Bauprodukte für den Nachweis des Brandverhaltens oder
- Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist, in, zwischen oder auf denen die dämmschichtbildenden Baustoffe als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet werden, eines gesonderten Verwendungs- bzw. Verwendbarkeitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

¹ DIN EN 13501-1 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1 und A1:2009 Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Art, Hersteller, Kennwerte beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

³ Auftragsmenge beim DIBt hinterlegt

Die in diesen Nachweisen enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung der Baustoffe sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mengen, Mindestdicken).

- 1.2.4 Zusätzliche Anstriche z. B. auf der Basis von Kunststoffdispersionen oder Epoxidharz oder das Einwirken von Heizöl können das Aufschäumen der Baustoffe im Brandfall verzögern. Bei Außenanwendung kann eine Verzögerung des Aufschäumens der Baustoffe nicht ausgeschlossen werden.
- 1.2.5 Sofern die Baustoffe speziellen Beanspruchungen wie z. B. der Einwirkung von Chemikalien oder Aerosolen ausgesetzt werden sollen, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/ die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Der dämmschichtbildende Baustoff "PYRO-SAFE DG LS" muss ein spritz- und streichfähiger Anstrichstoff sein, der als fertiger Anstrich unter Einwirkung hoher Temperaturen aufschäumen und der im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen muss.

Der dämmschichtbildende Baustoff "PYRO-SAFE DG-CR LS" muss ein biegsames Brandschutzgewebe sein, das aus einem Glasfilamentgewebe mit einer Masse pro Fläche von ca. 200 g/m² als Träger bestehen muss und das einseitig mit einer Polyurethanbeschichtung von ca. 20 g/m² in den Farben Grau, Rot, Weiß oder Schwarz ausgerüstet sein muss. Auf der anderen Seite muss eine Wirkschicht aus "PYRO-SAFE DG LS" aufgebracht sein.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegten Zusammensetzungen⁴ sind einzuhalten.

Beliebige Zuschnitte des Brandschutzgewebes "PYRO-SAFE DG-CR LS" sind zulässig.

- 2.1.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE DG LS" und "PYRO-SAFE DG-CR LS" müssen folgende Kennwerte, geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, einhalten:

"PYRO-SAFE DG LS"

- Dichte: 1330 kg/m³ ± 10 %
- Nichtflüchtige Anteile: 75 % ± 5 %
(geprüft bei 105 °C über 3 Stunden)
- Masseverlust durch Erhitzen: 35,0 % ± 5 %
(geprüft bei 550 °C über 30 Minuten)
- Schaumfaktor: 15,0 bis 24,5
(geprüft bei 550 °C über 30 Minuten mit Gewichtsauflage an ca. 0,8 mm dicken Proben)⁵
- Blähdruck: 1,00 N/mm² bis 1,50 N/mm²
(geprüft bei 300 °C)⁵

"PYRO-SAFE DG-CR LS"

- Nenndicke: 0,7 mm
- Dickentoleranz: 10 %
- Masse pro Fläche: 1,00 kg/m² ± 10 %
- Masseverlust bei Erhitzen: 29,0 % ± 5 %
(geprüft bei 550 °C über 30 Minuten)

⁴ Hinterlegung vom 12.12.2017; Die chemische Zusammensetzung der dämmschichtbildenden Baustoffe muss den beim DIBt hinterlegten Angaben zu den Einzelkomponenten entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

⁵ Einzelheiten des Prüfverfahrens beim DIBt hinterlegt

- Schaumfaktor: 12,5 bis 21,0
(geprüft bei 550 °C über 30 Minuten mit Gewichtsauflage)⁵
 - Blähdruck: 0,65 N/mm² bis 1,15 N/mm²
(geprüft bei 300 °C)⁵
- 2.1.3 Der dämmschichtbildende Baustoff "PYRO-SAFE DG LS" muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe der Klasse E nach DIN EN 13501-1 erfüllen.
Der dämmschichtbildende Baustoff "PYRO-SAFE DG-CR LS" muss bei Verwendung in Innenräumen auf massiv mineralischen Baustoffen, auf metallischen Baustoffen (Schmelzpunkt über 1000 °C) sowie in freihängender Anordnung die Anforderungen an Baustoffe der Klasse C-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 erfüllen. Bei Verwendung im Freien muss "PYRO-SAFE DG-CR LS" die Anforderungen an Baustoffe der Klasse E nach DIN EN 13501-1 erfüllen.
- 2.1.4 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften der Baustoffe durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind Alterungsprüfungen an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung widerrufen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe sowie der Ausführungsvariante sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Kennzeichnung

Die dämmschichtbildenden Baustoffe sowie werksmäßig gefertigte Zuschnitte des Brandschutzgewebes, mindestens jedoch ihre Verpackungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Liefereinheit der Baustoffe oder Zuschnitte daraus müssen mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

"PYRO-SAFE DG LS"

- Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-2143
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar, Klasse E nach DIN EN 13501-1

"PYRO-SAFE DG-CR LS" Brandschutzgewebe ggf. Farbton

- Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-2143
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

- schwerentflammbar, Klasse C-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 freihängend und auf massiv mineralischen oder metallischen Untergründen in Innenräumen
- normalentflammbar, Klasse E nach DIN EN 13501-1 bei Außenanwendung

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der dämmschichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE DG LS" und "PYRO-SAFE DG-CR LS" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Baustoffe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Baustoffe eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dümm-schichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Baustoffe durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dümm-schichtbildenden Baustoffen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für die Durchführung der Überwachung des Brandverhaltens des dümm-schichtbildenden Baustoffs "PYRO-SAFE DG-CR LS" ist die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der Baustoffe gemäß Abschnitt 2.1.4 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle einer frei bewitterten Außenlagerung zu unterziehen und nach den in Abschnitt 2.1.4 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

2.4 Bestimmungen für die Ausführung

- 2.4.1 Die Anordnung der dümm-schichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE DG LS" und "PYRO-SAFE DG-CR LS" in, zwischen oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Gegebenenfalls angebrachte Deckschichten dürfen das Schäumverhalten der Baustoffe nicht behindern. Dies ist bei den Bauteilprüfungen nachzuweisen.
- 2.4.2 Die Bestimmungen zum Verwendungsbereich nach Abschnitt 1.2 sind einzuhalten und zu beachten.
- 2.4.3 Das Brandverhalten der dümm-schichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE DG LS" und "PYRO-SAFE DG-CR LS" ist nicht nachgewiesen, wenn zusätzliche Anstriche, Beschichtungen o. Ä. aufgebracht werden.
- 2.4.4 Der Hersteller der Baustoffe muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten der Baustoffe, insbesondere seine Anwendung betreffend, vertraut machen und ggf. das unver-schlüsselte Verfallsdatum für Lagerung und Anwendung des Baustoffs "PYRO-SAFE DG LS" auf der Verpackung angeben.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt

